

1960	Ausgegeben zu Bonn am 15. September 1960	Nr. 50
------	--	--------

Tag	Inhalt:	Seite
8. 9. 60	Handwerkerversicherungsgesetz	737
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	743

In Teil II Nr. 45, ausgegeben am 30. August 1960, sind veröffentlicht: Gesetz zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselsbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze. — Zweite Verordnung zur Änderung der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung. — Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über die Auslieferung flüchtiger Verbrecher. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie verschiedener anderer Steuern.

Veröffentlichung der Europäischen Gemeinschaften (*Nachrichtlicher Abdruck*):

Das Europäische Parlament — Entschließung betreffend den Wortlaut von Artikel 45 der Geschäftsordnung.

In Teil II Nr. 46, ausgegeben am 31. August 1960, sind veröffentlicht: Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Seelotswesen außerhalb der Reviere. — Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Seelotsreviere, ihre Grenzen und die Lotsensignale. — Neufassung der Allgemeinen Lotsordnung. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse (Inkrafttreten für Schweden). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 97 der Internationalen Arbeitsorganisation über Wanderarbeiter. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Protokolls wegen Verbots des Gaskriegs.

Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (*Nachrichtlicher Abdruck*):

Die Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft — Geschäftsordnung.

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 11 über die Beseitigung von Diskriminierungen auf dem Gebiet der Frachten und Beförderungsbedingungen gemäß Artikel 79 Absatz (3) des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

Gesetz über eine Rentenversicherung der Handwerker (Handwerkerversicherungsgesetz — HwVG)

Vom 8. September 1960

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Nach diesem Gesetz werden in der Rentenversicherung der Arbeiter versichert

1. Handwerker, die in die Handwerksrolle eingetragen sind, solange sie Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit für weniger als zweihundertsechzehn Kalendermonate entrichtet haben,
2. Handwerker, die im Zeitpunkt der Einberufung zu einer Wehrdienstleistung im

Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Wehrpflichtgesetzes vom 21. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 651) nach Nummer 1 pflichtversichert waren, für die Dauer der Wehrdienstleistung.

(2) Die Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 2 geht derjenigen nach Absatz 1 Nr. 1 vor.

(3) Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Kalendermonat, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht erfüllt werden.

(4) Die Versicherungspflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht entfallen.

(5) Für die Versicherung nach diesem Gesetz gelten die Vorschriften der Rentenversicherung der

Arbeiter für die nach § 1227 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen einschließlich derjenigen Vorschriften, die das Recht der Rentenversicherung der Arbeiter ändern oder ergänzen, soweit nicht in diesem Gesetz Abweichendes bestimmt ist.

§ 2

(1) Versicherungsfrei sind über die Vorschriften, die für die Rentenversicherung der Arbeiter gelten, hinaus auch,

1. wer als Inhaber eines handwerklichen Nebenbetriebes (§ 2 Nr. 2 und 3 und § 3 der Handwerksordnung vom 17. September 1953 [Bundesgesetzbl. I S. 1411], zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Dezember 1957 [Bundesgesetzbl. I S. 1833]) in die Handwerksrolle eingetragen ist,
2. wer als Nachlaßverwalter, Nachlaßpfleger oder Testamentsvollstrecker einen Handwerksbetrieb führt,
3. wer als Erbe oder in ungeteilter Erbengemeinschaft in die Handwerksrolle eingetragen und nicht in dem nachgelassenen Handwerksbetrieb tätig ist,
4. Witwen und Witwer für die Zeit nach dem Tode ihres Ehegatten, wenn sie dessen Handwerksbetrieb fortführen, es sei denn, daß sie im Zeitpunkt des Todes ihres Ehegatten nach § 1 versichert waren,
5. wer als Arbeitnehmer versicherungspflichtig ist.

(2) § 1 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend für die Versicherungsfreiheit.

(3) Für die Befreiung von der Versicherungspflicht tritt an die Stelle des Beginns des Beschäftigungsverhältnisses (§ 1230 der Reichsversicherungsordnung) und der Verleihung der Anwartschaft (§ 1231 der Reichsversicherungsordnung) der Beginn des Kalendermonats, in den die genannten Ereignisse fallen.

§ 3

(1) Arbeitslosigkeit im Sinne des § 1248 Abs. 2, des § 1251 Abs. 1 und des § 1259 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung liegt nur vor, wenn und solange der Handwerker in der Handwerksrolle gelöscht ist.

(2) Zeiten der Krankheit im Sinne des § 1251 Abs. 1, der Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 1259 Abs. 1 Nr. 1 und der Schwangerschaft oder des Wochenbetts im Sinne des § 1259 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung werden bei Anwendung der genannten Vorschriften nur dann berücksichtigt, wenn der Handwerker während dieser Zeiten keine anderen als die in § 4 Abs. 5 Nr. 2 genannten Personen beschäftigt hat. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates Verwaltungsvorschriften darüber, wie die Arbeitsunfähigkeit nachzuweisen ist.

(3) War ein Handwerker während einer Ersatzzeit des § 1251 der Reichsversicherungsordnung auf Grund seiner Eintragung in die Handwerksrolle

versicherungspflichtig, so schließt diese Versicherungspflicht die Anrechnung der Ersatzzeit nicht aus, wenn für diese Zeit Beiträge nicht entrichtet sind.

§ 4

(1) Für die Pflichtversicherung gelten die Beitragsklassen des § 1387 der Reichsversicherungsordnung von Beitragsklasse V an.

(2) Pflichtbeiträge sind ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitseinkommens in der Beitragsklasse zu entrichten, die für ein Zwölftel des nach § 1256 Abs. 1 Buchstabe c der Reichsversicherungsordnung bestimmten durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts anzuwenden ist. Die Beitragsklasse wird in der in § 1256 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung vorgesehenen Rechtsverordnung bekanntgegeben.

(3) Pflichtversicherte können an Stelle der Beitragsklasse nach Absatz 2 eine höhere Beitragsklasse wählen, jedoch nicht eine höhere, als einem Zwölftel ihrer Jahreseinkünfte (Absatz 6) entspricht.

(4) Für die in § 3 Abs. 2 aufgeführten Zeiten brauchen Beiträge auf Antrag nicht entrichtet zu werden.

(5) Pflichtversicherte brauchen Beiträge nur für jeden zweiten Monat zu entrichten

1. bis zum Ablauf von drei Kalenderjahren nach dem Jahr der erstmaligen Eintragung in die Handwerksrolle,
2. für die Zeit, in der sie in ihrem Gewerbebetrieb mit Ausnahme eines Lehrlings oder eines Verwandten ersten Grades keine Personen beschäftigen, die wegen dieser Beschäftigung rentenversicherungspflichtig sind.

Hat der Handwerker von dem Recht des Satzes 1 im letzten Kalenderjahr vor dem Versicherungsfall Gebrauch gemacht, so dürfen nach dem Versicherungsfall Beiträge für Zeiten vorher auch nur für sechs Kalendermonate im Jahr entrichtet werden.

(6) Liegt der im letzten Einkommensteuerbescheid ausgewiesene Betrag der Jahreseinkünfte aus Gewerbebetrieb vor Abzug der Sonderausgaben und Freibeträge unter der Hälfte des Betrages des nach Absatz 2 bestimmten durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts, so können die in Absatz 5 genannten Pflichtversicherten Beiträge in einer niedrigeren Beitragsklasse des Absatzes 1 entrichten.

§ 5

(1) Die Beiträge pflichtversicherter Handwerker werden von dem Träger der Rentenversicherung der Arbeiter eingezogen.

(2) Der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter kann mit Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung vereinbaren, daß diese als Einzugsstellen tätig werden; § 1399 Abs. 3 bis 5, § 1400 Abs. 1 und 3, § 1426 Abs. 1 und 2, §§ 1433 bis 1437 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend.

(3) Die Entrichtung der Beiträge an die Einzugsstelle ist von dieser unter Angabe des Zeitraumes, für den die Beiträge bestimmt sind, in die Versicherungskarte des Versicherten einzutragen.

(4) Die Beitragsentrichtung hat jeweils am Ende jedes Kalendermonats für diesen Monat, in den Fällen des § 4 Abs. 5 am Ende der Kalendermonate mit gerader Ordnungszahl zu erfolgen.

(5) Die Handwerkskammern haben den Versicherungsträgern und den Einzugsstellen Einblick in die Handwerksrolle zu gewähren und ihnen die Anmeldungen und Löschungen mitzuteilen. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt mit Zustimmung des Bundesrates Art und Umfang der Mitteilungen der Handwerkskammern.

ZWEITER ABSCHNITT Übergangsvorschriften

§ 6

(1) Handwerker, die für Januar und Februar 1957 die Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit nach § 3 des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1900) erfüllten und in dieser Zeit versicherungsfrei waren, bleiben versicherungsfrei.

(2) Handwerker, die für Januar und Februar 1957 die Voraussetzungen für die Befreiung von der halben Beitragsleistung nach § 5 des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk erfüllten und in dieser Zeit von der halben Beitragsleistung befreit waren, entrichten vom Inkrafttreten des Gesetzes an für die Dauer ihrer Versicherungspflicht Beiträge mindestens nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 6.

(3) Handwerker, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund eines Versicherungsvertrages die Versicherungsfreiheit nach § 3 des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk geltend gemacht und bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes die Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit nach § 3 des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk erfüllt haben, bleiben weiterhin versicherungsfrei.

(4) Handwerker, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund eines Versicherungsvertrages die Befreiung von der halben Beitragsleistung nach § 5 des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk geltend gemacht haben, entrichten vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an für die Dauer ihrer Versicherungspflicht Beiträge mindestens nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 6.

(5) Die Versicherungsfreiheit endet bei Löschung der Eintragung des Handwerkers in der Handwerksrolle.

(6) Für Handwerker, die auf Grund eines Pensionsvertrages mit der Pensionskasse des Bäckerhandwerks Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Sitz Berlin, die Versicherungsfreiheit oder die Befreiung von der halben Beitragsleistung geltend gemacht haben, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend, und zwar auch dann, wenn die Versicherungsfreiheit auf Grund von zwei oder mehr Verträgen mit der Pensionskasse des Bäckerhandwerks und einem oder mehr als einem Lebensversicherungsunternehmen geltend gemacht wurde.

§ 7

(1) Handwerker, die nach Artikel 1 Abs. 2 Nr. 3 oder Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes zur vorläufigen Änderung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 27. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 755) befreit sind oder werden, bleiben von der Versicherungspflicht befreit; § 1230 Abs. 4 und 5 der Reichsversicherungsordnung gilt. Die in Artikel 1 Abs. 2 Nr. 3 des angeführten Gesetzes geforderten Voraussetzungen gelten, soweit ein Antrag auf Befreiung gestellt, aber ein bindender Bescheid noch nicht ergangen ist, als erfüllt. Für die Berechnung der Wartezeit bei Anwendung des Artikels 1 Abs. 4 Nr. 3 des angeführten Gesetzes findet § 26 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88) Anwendung.

(2) Befreiungen auf Grund des Artikels 2 § 52 Abs. 3 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 gelten als Befreiungen auch für die Zeit nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, auch wenn sie nachher erteilt sind; § 1230 Abs. 4 und 5 der Reichsversicherungsordnung gilt.

(3) Befreiungen nach § 33 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 13. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1255) gelten als Befreiungen nach § 1230 der Reichsversicherungsordnung.

(4) Witwen und Witwer, die nach dem Tode ihres Ehegatten dessen Handwerksbetrieb fortführen und nach § 33 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 13. Juli 1939 versicherungspflichtig waren, jedoch auf Grund des § 2 Abs. 1 Nr. 4 dieses Gesetzes versicherungsfrei werden, können die Versicherung freiwillig fortsetzen. § 8 Abs. 3 dieses Gesetzes gilt.

(5) Im Saarland tritt an die Stelle des in Absatz 1 genannten Gesetzes zur vorläufigen Änderung des Gesetzes über eine Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 27. August 1956 das Gesetz Nr. 569 zur weiteren Änderung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 22. Dezember 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1728); Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für Befreiungen auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1952 (Amtsblatt des Saarlandes S. 661) zur Änderung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1900).

§ 8

(1) Beiträge, die auf Grund des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk entrichtet sind, gelten als Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter; dies gilt bei Anwendung des § 1314 der Reichsversicherungsordnung und des § 93 des Angestelltenversicherungsgesetzes auch für Rentenbezugszeiten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Zur Ermittlung des Verhältnisses zwischen dem von dem Versicherten erzielten Arbeitseinkommen (§ 1255 Abs. 6 der Reichsversicherungsordnung) und dem durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller

Versicherten sind die Vorschriften der Rentenversicherung der Angestellten anzuwenden, im übrigen gelten die Vorschriften, die in der Rentenversicherung der Arbeiter gelten. Für die Halbversicherung gilt, soweit das vor dem 1. Januar 1957 geltende Recht anzuwenden ist, § 6 Abs. 1 und 3 des in Satz 1 genannten Gesetzes.

(2) Zeiten zwischen dem 9. Mai 1945 und dem 17. Dezember 1953, in denen ein Gewerbetreibender nicht in die Handwerksrolle eingetragen war, jedoch seinen Betrieb als Handwerksbetrieb gewerbe- polizeilich angemeldet hatte, stehen Zeiten der Eintragung in die Handwerksrolle gleich.

(3) Erfüllen Handwerker die Voraussetzungen für die freiwillige Weiterversicherung auch durch Beiträge nach Absatz 1, so können sie vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Weiterversicherung nur in der Rentenversicherung der Arbeiter durchführen.

(4) Handwerker-Versicherungskarten gelten als Versicherungskarten der Rentenversicherung der Arbeiter bis zu ihrem Umtausch weiter; der Umtausch hat innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zu erfolgen.

§ 9

(1) Sind für die Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Pflichtbeiträge zu entrichten, so bestimmt sich ihre Höhe nach § 4, sofern nicht der Handwerker nachweist, daß er nach bisherigem Recht geringere Beiträge zu entrichten hatte.

(2) Pflichtbeiträge und freiwillige Beiträge von Handwerkern für Zeiten vor Inkrafttreten dieses Gesetzes sind zur Rentenversicherung der Arbeiter nachzuentrichten; dies gilt auch für die Weiterversicherung von Handwerkern, die nach § 3 des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk versicherungsfrei waren.

(3) Im Saarland beginnt der Beitragseinzug mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes; § 5 Abs. 3 gilt nicht.

§ 10

(1) Renten, die ganz oder zum Teil auf Grund von Beiträgen nach § 8 Abs. 1 durch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte festgestellt sind oder werden, werden weiterhin von dieser gewährt.

(2) Renten, die ganz oder zum Teil auf Grund von Beiträgen nach § 8 Abs. 1 bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bis zum 31. Dezember 1961 beantragt oder von Renten nach Absatz 1 abgeleitet oder aus diesen umgewandelt werden, werden auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte festgestellt.

(3) Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter erstatten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die Ausgaben für Renten nach den Absätzen 1 und 2; §§ 1390 bis 1393 der Reichsversicherungsordnung gelten; § 1314 der Reichsversicherungsordnung und § 93 des Angestelltenversicherungsgesetzes gelten nicht.

(4) Im Saarland werden die Renten weiterhin von der Landesversicherungsanstalt für das Saarland gewährt; Absätze 1 bis 3 gelten nicht.

§ 11

(1) Sind zuletzt Beiträge nach § 8 Abs. 1 Satz 1 entrichtet worden, so ist für die Feststellung der Renten derjenige Träger der Rentenversicherung der Arbeiter zuständig, in dessen Bezirk der Versicherte zur Zeit der Entrichtung dieses Beitrages seinen Wohnsitz gehabt hat. § 1311 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Zuständigkeit beim Umtausch von Versicherungskarten und bei sonstigen Angelegenheiten der Versicherung nach diesem Gesetz.

(3) Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligt sind, werden von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bis zu dem Zeitpunkt weitergewährt, zu dem sie ohne dieses Gesetz beendet worden wären. Für Anträge auf solche Maßnahmen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt sind, bleibt die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zuständig; Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bleibt für die Entscheidung über Anträge zuständig, welche die Beitragspflicht von Handwerkern betreffen und vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt sind.

(5) In den Fällen der Absätze 3 und 4 tritt im Saarland an die Stelle der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die Landesversicherungsanstalt für das Saarland.

§ 12

Der in § 1389 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes über Bundeszuschüsse und Gemeinlast vom 28. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 199) festgesetzte Bundeszuschuß erhöht sich, der in § 116 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes über Bundeszuschüsse und Gemeinlast vom 28. März 1960 festgesetzte Bundeszuschuß ermäßigt sich im Jahre 1962 um 7,9 vom Hundert des Bundeszuschusses der Rentenversicherung der Angestellten.

§ 13

(1) Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 1227 Abs. 1 werden die Worte „oder des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk“ gestrichen.
2. In § 1228 Abs. 1 Nr. 4 werden eingefügt hinter „Arbeitgeber“ die Worte „oder eine Nebentätigkeit“ und angefügt die Worte „oder in der Nebentätigkeit“.

3. In § 1314 Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Dabei gelten Beiträge für Zeiten vor dem 1. Januar 1923, in denen der Versicherte als Angestellter beschäftigt war, als Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten.“

(2) Das Angestelltenversicherungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 5 werden eingefügt hinter „Arbeitgeber“ die Worte „oder eine Nebentätigkeit“ und angefügt die Worte „oder in der Nebentätigkeit“.

2. In § 93 Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Dabei gelten Beiträge für Zeiten vor dem 1. Januar 1923, in denen der Versicherte als Angestellter beschäftigt war, als Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten.“

(3) 1. Artikel 2 § 36 Abs. 3 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes über Bundeszuschüsse und Gemeinlast vom 28. März 1960 erhält folgende Fassung:

„(3) Von den Aufwendungen für den Sonderzuschuß erstattet der Bund den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter im Jahre 1962 den Betrag von 172 Millionen Deutsche Mark und in den folgenden neun Jahren einen Betrag, der jeweils um 17,2 Millionen Deutsche Mark geringer ist als im Vorjahr.“

2. Artikel 2 § 35 Abs. 3 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes über Bundeszuschüsse und Gemeinlast vom 28. März 1960 erhält folgende Fassung:

„(3) Von den Aufwendungen für den Sonderzuschuß erstattet der Bund der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Jahre 1962 den Betrag von 45 Millionen Deutsche Mark und in den folgenden neun Jahren einen Betrag, der jeweils um 4,5 Millionen Deutsche Mark geringer ist als im Vorjahr.“

(4) Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt ergänzt:

1. In § 30 Abs. 1 Nr. 4 werden eingefügt hinter „Arbeitgeber“ die Worte „oder eine Nebentätigkeit“ und angefügt die Worte „oder in der Nebentätigkeit“.

2. In § 104 Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Dabei gelten Beiträge für Zeiten vor dem 1. Januar 1923, in denen der Versicherte als Angestellter beschäftigt war, als Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten.“

(5) Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

DRITTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 14

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten insbesondere außer Kraft

1. das Gesetz über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1900),
2. die Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 13. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1255),
3. § 3 Abs. 1 Satz 4 der Zweiten Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung vom 10. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2018),
4. die Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 28. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2113),
5. die Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 20. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1671),
6. Abschnitt IV des Gesetzes über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges vom 15. Januar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 34),
7. die Vierte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 8. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 756),
8. die Fünfte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 26. September 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 565),
9. die Sechste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 6. Dezember 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 664),
10. Artikel 21 der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. März 1945 (Reichsgesetzbl. I S. 41), soweit er selbständige Handwerker betrifft,
11. das Gesetz zur vorläufigen Änderung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 27. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 755),
12. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur vorläufigen Änderung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 21. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 950),
13. Artikel 2 § 52 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88),

- | | | |
|--|--|---|
| 14. das Gesetz vom 6. Juni 1952 (Amtsblatt des Saarlandes S. 661) zur Änderung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzblatt I S. 1900), | | § 15
Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. |
| 15. das Gesetz Nr. 569 zur weiteren Änderung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 22. Dezember 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1728). | | § 16
Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft. |

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 8. September 1960

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers:
Ludwig Erhard

Für den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder
von Merkatz

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung PR Nr. 52/50 über Provisionen in der Kraftfahrtversicherung Vom 25. August 1960	169 2. 9. 60	—
Verordnung Nr. 16/60 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 1. September 1960	172 7. 9. 60	Inkrafttreten gemäß § 4

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III

Bisher erschienen:

- Folge 1:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 1. Lieferung
30 Gerichtsverfassung und Berufsrecht der Rechtspflege — 300 Gerichtsverfassung — 301 Richter — 302 Entlastung der Gerichte, Rechtspfleger. (44 Seiten; Einzelbezug 1,54 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 2:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 2. Lieferung
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 310 Zivilprozeß, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung — 311 Vergleich, Konkurs, Einzelgläubigeranfechtung. (206 Seiten; Einzelbezug 7,21 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 3:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 3. Lieferung
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 312 Strafverfahren, Strafvollzug, Strafregister — 313 Haftentschädigungen, Gnadenrecht — 314 Auslieferung und Durchführung. (112 Seiten; Einzelbezug 3,92 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 4:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 4. Lieferung
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 315 Freiwillige Gerichtsbarkeit — 316 Verfahren bei Freiheitsentziehungen — 317 Verfahren in Landwirtschaftssachen — 318 Beglaubigung öffentlicher Urkunden. (80 Seiten; Einzelbezug 2,80 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 5:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 6. Lieferung
36 Kostenrecht — 360 Gerichtskostengesetz — 361 Kostenordnung — 362 Kosten der Gerichtsvollzieher — 363 Kosten im Bereich der Justizverwaltung — 364 Gebührenbefreiungen — 365 Justizbeitragsordnung — 366 Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten — 367 Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen — 368 Gebührenordnung für Rechtsanwälte — 369 Gebühren und Auslagen von Rechtsbeiständen. (108 Seiten; Einzelbezug 3,71 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 6:** Sachgebiet 1 (Staats- und Verfassungsrecht) — Einzige Lieferung
10 Verfassungsrecht — 11 Staatliche Organisation — 12 Verfassungsschutz — 13 Bundesgrenzschutz. (256 Seiten; Einzelbezug 8,96 DM zuzüglich 0,50 DM Versandgebühren.)
- Folge 7:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 13. Lieferung
23 Raumordnung, Bodenverteilung, Wohnungsbau-, Siedlungs- und Heimstättenwesen, Wohnraumbewirtschaftung, Kleingartenwesen, Grundstücksverkehrsrecht (außer land- und forstwirtschaftlichem Grundstücksverkehrsrecht). (196 Seiten; Einzelbezug 6,86 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 8:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 2. Lieferung
20 Allgemeine innere Verwaltung — 203 Recht der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen — 2030 Beamte — 2031 Disziplinarrecht. (164 Seiten; Einzelbezug 5,74 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 9:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 14. Lieferung
24 Vertriebene, Flüchtlinge, Evakuierte, politische Häftlinge und Vermißte. (60 Seiten; Einzelbezug 2,10 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 10:** Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) — 4. Lieferung
41 Handelsrecht — 410 Allgemeines Handelsrecht. (128 Seiten; Einzelbezug 4,48 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 11:** Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) — 9. Lieferung
42 Gewerblicher Rechtsschutz — 420 Patentrecht — 421 Gebrauchsmusterrecht — 422 Recht der Arbeitnehmererfindungen — 423 Warenzeichenrecht — 424 Gemeinsame Rechtsvorschriften — 43 Vorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb — 44 Urheberrecht — 440 Urheberrechtliche Vorschriften — 441 Verlagsrecht — 442 Geschmacksmusterrecht — Anhang 01-42, 01-43, 01-44 Mehrseitige Verträge. (220 Seiten; Einzelbezug 7,70 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 12:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 1. Lieferung
20 Allgemeine innere Verwaltung — 200 Behördenaufbau — 201 Verwaltungsverfahren und -zwangsverfahren — 202 Verwaltungsgebühren. (20 Seiten; Einzelbezug 0,70 DM zuzüglich 0,20 DM Versandgebühren.)
- Folge 13:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 5. Lieferung
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 210 Paß-, Ausweis- und Meldewesen — 211 Personenstandswesen. (40 Seiten; Einzelbezug 1,40 DM zuzüglich 0,20 DM Versandgebühren.)
- Folge 14:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 7. Lieferung
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 212 Gesundheitswesen — 2122 Ärzte und sonstige Heilberufe — 2133 Zahnärzte und Dentisten — 2124 Hebammen und Heilhilfsberufe. (112 Seiten; Einzelbezug 3,92 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)

Bestellungen sind zu richten an:

Sammlung des Bundesrechts
Bundesgesetzblatt Teil III, Köln 1, Postfach.

Die Sammlung kann im Abonnement nur für alle Sachgebiete bezogen werden. Der Preis beträgt 5 Pf pro geliefertes Blatt im Format DIN A 4 einschl. Umschlag und Versandkosten. Eine Abonnementsbestellung bei der Post ist nicht möglich. Rechnungserteilung erfolgt postnumerando durch den Verlag nach dem Umfang der gelieferten Hefte.

Hefte einzelner Sachgebiete können bezogen werden zum Preise von 7 Pf pro Blatt einschl. Umschlag zuzüglich Versandkosten gegen Voreinsendung des entsprechenden Betrages auf Postscheckkonto Köln 1128 „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausberechnung.